

# **Vereinigung der Schiffszimmerer- und Ladungsbefestigungsunternehmen**

## **Unverbindliche Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vereinigung der Schiffszimmerer- und Ladungsbefestigungsunternehmen**

Stand vom 01.01.2002

### **§ 1 Geltung**

Alle Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung rechtswirksam.

### **§ 2 Kalkulationsbasis**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dem Preisangebot die Arbeitszeit der I. Werktagsschicht zugrunde gelegt.

Treten nach Angebotsabgabe vor Beginn der Ausführung Lohntarif- oder Materialpreiserhöhungen ein, so ist die Vergütung des Auftrags entsprechend den Veränderungen der Lohn- und Materialpreise neu zu vereinbaren. Der Auftragnehmer hat jedoch derartige Kostenerhöhungen unverzüglich anzuzeigen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über sämtliche die Durchführung des Auftrages betreffende Umstände zu informieren. Verletzt er diese Verpflichtung, so gehen die hierdurch eintretenden Terminverzögerungen und Mehrkosten zu seinen Lasten.

### **§ 3 Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt oder sonstige von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Ereignisse, die durch Kriegszustände oder Notstandsmaßnahmen, Aufruhr, Streiks, Arbeitsverweigerungen, Aussperrungen oder behördliche Maßnahmen herbeigeführt werden, befreien den Auftragnehmer für ihre Dauer von den Verpflichtungen aus dem übernommenen Auftrag.

### **§ 4 Fristen, Termine**

Fristen und Termine sind schriftlich zu vereinbaren.

### **§ 5 Zahlungsverkehr**

Zahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu leisten. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so sind Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.

Gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

## **§ 6 Nebenleistungen**

Wenn nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber An-, Um- und Vonbordsetzen der benötigten Geräte und Materialien, ausreichende Beleuchtung, Belüftung, Lieferung von Kraft- und Lichtstrom ohne Kosten für den Auftragnehmer zu veranlassen.

Der Auftraggeber haftet für Verluste an Material und Gerät, das sich an Bord oder an einem von ihm bestimmten Verwahrungsort befindet, es sei denn, er hat die Ursache hierfür nicht zu vertreten.

Das Abriggen, Veränderungen des Lade-/Löschgeschirrs sowie Abdecken der Luken und Tanks haben schiffsseitig zu erfolgen. Werden diese Arbeiten durch den Auftragnehmer ausgeführt, so geschieht das für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Kranhilfen werden im Auftrag für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers bestellt.

## **§ 7 Gewährleistung**

Die Verwendung handelsüblicher Rohstoffe – soweit vom Auftragnehmer geliefert – und die sachgemäße Ausführung der Arbeiten wird gewährleistet; für durch den Auftraggeber gestellte Erzeugnisse wird nicht gehaftet.

Ansprüche wegen verborgener Mängel an Materialien sind vom Auftragnehmer nur insoweit zu vertreten, als dieser die Ersatzansprüche gegenüber der Lieferfirma geltend machen kann. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Ansprüche, die gegenüber der Lieferfirma bestehen, an den Auftraggeber abzutreten.

## **§ 8 Mängelanzeigen**

Alle Arbeiten sind unverzüglich nach deren Abschluss vom Auftraggeber abzunehmen.

Offensichtliche oder nach Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich anzuzeigen; anderenfalls gelten die Arbeiten als vertragsgemäß ausgeführt.

Zeigt sich später ein Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen; anderenfalls gilt die Arbeit auch in Ansehung dieses Mangels als vertragsgemäß ausgeführt.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

An gelieferten Gegenständen behält sich der Auftragnehmer bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung das Eigentum vor.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzueräußern. Für diesen Fall werden die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen im Voraus an den Auftragnehmer abgetreten.

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers zur Rückabtretung verpflichtet, soweit der Wert der dem Auftragnehmer gegebenen Sicherung die Höhe seiner Forderung insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.

**§ 10**  
**Haftungsbeschränkungen**

Die Haftung ist auf den Auftragswert gemäß dem Rechnungsbetrag pro Schadensfall begrenzt, jedoch auf höchstens EUR 15.000,00.

Die Haftungsbeschränkung ist nicht anzuwenden, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner leitenden Angestellten oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Die Beweislast hierfür trägt der Auftraggeber.

Wünscht der Auftraggeber eine höhere Haftung im Einzelfall, so hat er dies bei Auftragserteilung anzuzeigen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Prämien für die Haftpflichtversicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**§ 11**  
**Verjährung**

Alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in einem halben Jahr ab Abnahme.

**§ 12**  
**Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**§13**  
**Schlussbestimmung**

Eventuelle Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen macht nicht die gesamten Bedingungen ungültig.

Hamburg, den 01.01.2002